

PENSIONS- UND PFLEGEVERTRAG

Zwischen:

Stiftung Alterszentrum Ins
Im Gostel 2+5
3232 Ins
(nachfolgend Institution genannt)

und
Hans Muster, geboren am 01.01.1923

Für den Fall, dass der/die Bewohnende urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Personen zur Vertretung berechtigt:

Vorname, Name:

Adresse:

Funktion / Verwandtschaftsgrad (siehe a-g):

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem/der Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen
- f) Eltern
- g) Geschwister

1 Wohnobjekt

1.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht am 01.01.2018 das Zimmer Nr. 10 (nachfolgend Wohnobjekt genannt) mit folgender Ausstattung:

X	Einzelzimmer	X	Pflegebett, Nachttisch, Vorhänge
	Zweibettzimmer	X	Toilette mit Dusche
	Ehepaarzimmer		gemeinsame Toilette sowie Dusche/Bad
	möbliert	X	Telefonanschluss
	unmöbliert	X	TV-/Radioanschluss

- 1.2 Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Die Bewohnerin/der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenutzen.

Auf Wunsch wird der Bewohnerin/dem Bewohner beim Eintritt in die Institution ein Zimmerschlüssel übergeben. Dieser wird separat quittiert. Bei Verlust des Schlüssels kann die Institution den Schlüssel, resp. das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen/ändern lassen.

- 1.3 Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Heimleitung Erneuerungen und Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um.
- 1.4 Die Institution stellt im Wohnobjekt Anschlussmöglichkeiten für Radio und Fernsehen zur Verfügung, wobei die Bewohnerin/der Bewohner für die Geräte und deren Installation selber verantwortlich ist. Die Gebühren für diese Geräte sowie für das von der Institution zur Verfügung gestellte Telefon gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners (Beilage 4 „Preisliste“).
- 1.5 Die Bewohnerin/der Bewohner ist für die Sicherheit ihrer/seiner mitgebrachten Gegenstände selber verantwortlich. Sie/er schliesst eine Mobiliar-/Hausratversicherung ab, falls die Deckung durch die Betriebsversicherung der Institution den Ansprüchen als nicht genügend erachtet wird. Ist die Deckung des einfachen Diebstahls erwünscht, muss dies ebenfalls über eine Privatversicherung geschehen. Die Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung ist nicht mehr nötig, da sie/er durch die Institution versichert ist.
- 1.6 Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/den Bewohnern in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Allfällige durch die Bewohnerin/den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden. Die Schlüssel sind der Institution abzugeben. Die Schlussreinigung wird gemäss der diesem Vertrag beiliegenden Preisliste (Beilage 4) verrechnet.

2 Tarife/Rechnungsstellung

- 2.1 Die Bewohnerin/der Bewohner wird gemäss den Vorgaben von BESA in eine der 13 Pflegebedarfsstufen eingestuft. Es gilt die ärztlich verordnete Pflegebedarfsstufe. Die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung verpflichtet sich, den Heimtarif der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der Tarifliste (Beilage 1 „Heimtarife“) zu bezahlen. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Leistungsliste (Beilage 2 „Leistungen“) aufgeführt sind.
- 2.2 Bei einer Einteilung in eine andere Pflegebedarfsstufe durch schriftliche Verordnung der Ärztin/des Arztes wird der Heimtarif gemäss Tarifliste (Beilage 1 „Heimtarife“) sofort angepasst.
- 2.3 Änderungen der Heimtarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- 2.4 Die Bewohnerin/der Bewohner, bzw. die gesetzliche Vertretung, verpflichtet sich, bezogene Leistungen welche nicht im Heimtarif enthalten sind, zusätzlich zu bezahlen.
- 2.5 Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird gemäss der Tarifliste (Beilage 1 „Heimtarife“) Rechnung gestellt.
- 2.6 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner endet dieser Vertrag am Todestag. Bis zur Räumung des Zimmers wird den Erben eine Gebühr gemäss Tarifliste (Beilage 1 „Heimtarife“) verrechnet.
- 2.7 Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen werden. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Heim berechtigt, auf Kosten der Erbschaft die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.
- 2.8 Der Heimtarif sowie die zusätzlich zu verrechnenden Leistungen werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 2.9 Die Bewohnerin, der Bewohner hat mit dem Einzug eine Vorauszahlung von CHF 4'000.00 durch Überweisung zu hinterlegen. Dieser Betrag wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Bezahlung aller aufgelaufenen Verpflichtungen gegenüber dem Alterszentrum Ins wird diese Vorauszahlung dem Bewohner, der Bewohnerin an der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

Bei Vertragswandlung vom Kurzetaufenthalt in den definitiven Aufenthalt wird diese Vorauszahlung ebenfalls in Rechnung gestellt.
- 2.10 Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 6% pro Monat zu leisten. Nach der 2. Mahnung, frühestens jedoch nach 90 Tagen, ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort und ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

3 Daten- und Persönlichkeitsschutz / Schutz bei Urteilsunfähigkeit

- 3.1 Die Bewohnerin/der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Institution verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt die Bewohnerin/der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe die Institution gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Bewohnerin/der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.
- 3.2 Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Bewohnerin/der Bewohner hat Anrecht auf freie Arzt- und Seelsorgewahl.

- 3.4 Die Bewohnerin/der Bewohner ist damit einverstanden, dass Fotografien, auf denen sie/er zu erkennen ist und die ausschliesslich der Dokumentation des Heimalltags dienen, veröffentlicht werden dürfen.

4 Erwachsenenenschutzrecht / Bewegungseinschränkende Massnahmen

- 4.1 Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des/der urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des/der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens in der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem/der Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll wird auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den/die Bewohnenden/Bewohnende vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen (Beilage 5 „Beschwerde“).
- 4.2 Die Bewohnerin/der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Der Institution ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung legitimierte Person ersichtlich wird.

5 Beschwerdemöglichkeiten

- 5.1 Jede Bewohnerin/jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Die Aufsicht innerhalb des Heims wird durch die Heimleitung, durch die Leitung Betreuung und Pflege sowie durch die Trägerschaft wahrgenommen. Die entsprechenden Stellen sind in der Beilage 5 „Beschwerde“ aufgelistet.

6 Bestandteile des Vertrages / Inkrafttreten / Kündigung

- 6.1 Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner bzw. die gesetzliche Vertretung den Erhalt der nachfolgenden Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:
- Die Liste für die Heimtarife der 13 Pflegebedarfsstufen – „Heimtarife“ (Beilage 1)
 - Eine Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen bzw. nicht enthaltenen Leistungen – „Leistungen“ (Beilage 2)
 - Angebot Verpflegung – „Verpflegung“ (Beilage 3)
 - Preise für nicht im Heimtarif enthaltene Leistungen – „Preisliste“ (Beilage 4)
 - Informationen Beschwerdeweg „Beschwerde“ (Beilage 5)
- Änderungen der aufgeführten Vertragsbeilagen 1-4 bleiben vorbehalten. Geänderte Unterlagen sind der Bewohnerin/dem Bewohner mindestens 30 Tage vor deren Gültigkeit bzw. innert 14 Tagen nach dem entsprechenden Regierungsratsbeschluss zu unterbreiten.
- 6.2 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen

sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff, des Obligationenrechts beurteilt.

- 6.3 Vorliegender Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
- 6.4 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinanderfolgenden Tagen kann der Vertrag von der Institution innert 10 Tagen aufgelöst werden.
- 6.5 Gerichtsstand ist der Ort, wo die Institution ihre Leistungen erbringt.

Besondere Bemerkung:

Ins, 01.01.2018

Bewohnerin/Bewohner

Vertreterin/Vertreter (Unterschrift der auf der 1. Vertragsseite aufgeführten Person)

Alterszentrum Ins

Urs Schwarz, Heimleitung